

GUGERBAUER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
www.wirtschaftsrecht.at

An den
Verein österreichischer Mazda Betriebe
z. H. Herrn Franz Eckl
Obmann

Schwechater Straße 59-65
2322 Zwölfaxing

Wien, am 15.04.2008 G/sl

Betrifft: Mazda / Händlerverein

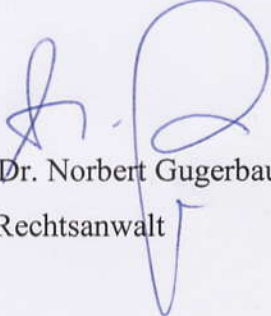
Sehr geehrter Herr Eckl!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien, dass der „Verein österreichischer Mazda Betriebe“ mit 21. 2. 2008 rechtskräftig entstanden ist, sowie einen Auszug aus dem Vereinsregister.

Die Gebühr in der Höhe von EUR 20,40
wäre der Einfachheit halber direkt von Ihnen zu überweisen.

Ich stehe für alle Rückfragen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung, ersuche um entsprechende Veranlassung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Hon.-Prof. Dr. Norbert Gugerbauer
Rechtsanwalt

Beilagen

Kanzlei Wien
A-1010 Wien
Opernring 1
T.: 01/58 67 000
F.: 01/58 67 000 20
E.: kanzlei@wirtschaftsrecht.at

KEG FN 142742s HG Wien
DVR: 0903353
UID-Nr.: ATU 40267803

Büro Brüssel
B-1040 Bruxelles
Rue de la Loi 221/2

T.: 0(032) 2 231 15 97
F.: 0(032) 2 280 09 82
E.: office@onlaw.com

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 29.02.2008

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten**

ZVR-Zahl **680179339**

Vereinsdaten

Name **Verein österreichischer Mazda Betriebe**

Sitz **Wien**

c/o Keine Eintragung gespeichert

Zustellanschrift *Keine Eintragung gespeichert*

Land **Unbekannt**

Entstehungsdatum **21.02.2008**

statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Obmann oder im Verhinderungsfalle der an Lebensjahren älteste Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.**

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **05.01.2008 - 04.01.2010**

Familienname **Eckl**

Vorname **Franz**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **05.01.2008 - 04.01.2010**

Familienname **Höller**

Vorname **Erwin**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten**

DVR **0003506**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 03.März 2008 \ 08:30:43**



Wien, am 29.02.2008

Herr
Eckl Franz
z.H. GUGERBAUER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
Opernring 1
1010 Wien

Michael Schenk, Vb v 2
Büro f. Vereins-, Versammlungs- u. Medien-
rechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75306
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail :*BPD W Vereinsbüro
bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: VIII-4582

Betreff: Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

Verein österreichischer Mazda Betriebe

ZVR-Zahl: 680179339

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 24.01.2008

Die Errichtung des Vereins Verein österreichischer Mazda Betriebe mit Sitz in Wien wurde der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 24.01.2008 angezeigt. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein ist somit am 21.02.2008 entstanden und kann seine Tätigkeit beginnen.

Der Vorstand:

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Auszug aus dem Vereinsregister
1 Informationsblatt

gez.: Dr. Müllechner, Hofrat



Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 20,40 binnen zwei Wochen

durch Barzahlung, mittels Bankomat- oder Kreditkarte bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten oder durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein auf das PSK-Konto Nr. 5240009 Bankleitzahl 60000 vorzunehmen. - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: VIII-4582) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	13,20 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,60 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,60 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter

Vereinsregisterauszug (beantragt)	13,20 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 6,60 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV
--	--

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, des Sitzes, der Funktionsperiode und der Vertretungsgelung nach außen.

INFORMATIONSBLATT

Verein österreichischer Mazda Betriebe

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002 zum Download, sowie Musterformulare und Musterstatuten sind im Internet unter www.bmi.gv.at/vereinswesen verfügbar. Unter der Internetadresse www.help.gv.at sind die aktuellen Adressen, Telefon- und Faxnummern, sowie E-Mail Adressen aller Vereinsbehörden abrufbar.

NEU: Seit 1.1.2006 können Vereinsregisterauszüge Online (Einzelabfragen nach dem genauen Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> gebührenfrei abgefragt werden.

Die **ZVR-Zahl** (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **680179339** und ist diese seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. Auch **spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten unterschriebene Wahlanzeige nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion)** und **auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch **jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift** binnen vier Wochen mitzuteilen.

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen. Dieses Schreiben hat das

Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle die oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei!

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde, nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwahrer zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Rechnungslegung:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs 2 VerG (gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren höher als 3 Millionen Euro) einen Abschlussprüfer.

Das Leitungsorgan (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres** hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten **eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht** zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Näheres zur Vereinsgebarung entnehmen Sie bitte dem 4. Abschnitt des Vereinsgesetzes (§§ 20 bis 22).